

Stadt Amberg

Sportförderrichtlinie

Stand Oktober 2025



AMBERG

Sportförderrichtlinie der Stadt Amberg

gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.12.2025

Die Stadt Amberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, nachstehende Richtlinie:

Inhaltsverzeichnis

- I. Präambel
- II. Kommunale Vereinspauschale
- III. Allgemeine Voraussetzungen für die kommunale Sportförderung durch die Stadt Amberg
 - A. Allgemeiner Zuschuss an Sportvereine (Kopfquote)
 - B. Betriebskosten- und Instandsetzungszuschuss
 - C. Förderung der Teilnahme an Meisterschaften für Jugendliche (Fahrkostenzuschuss)
 - D. Zuschuss zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen
 - E. Zuschuss zur Ausbildung von Übungsleitern und Trainern
- IV. Zusammenschluss von Vereinen (Fusion)
- V. Inkrafttreten

I.

Präambel

Die Stadt Amberg fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, bildungspolitischen und sozialen Bedeutung. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf diesen Gebieten steht der Sport vor neuen Herausforderungen, auf die es zu reagieren gilt. Die Ansprüche an die Träger des Sports steigen beständig und müssen befriedigt werden. Hochwertige Angebote werden gefordert und müssen bereitgestellt werden.

Wichtigste Träger des Sports sind die Sportverbände und -vereine. Sie benötigen zur Bewältigung der an sie gestellten Anforderungen die Unterstützung der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunen. Neben Beratung sind dies vor allem finanzielle Hilfen. Die Sportförderrichtlinie ist daher auch als Steuerungselement zu betrachten, um die gestellten Ziele und die dabei auftretenden Herausforderungen bestmöglich zu meistern.

Ziel der Sportförderung ist es, die Amberger Sportvereine dabei zu unterstützen

- ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer zu sichern,
- zusätzliche Mitglieder zu gewinnen und
- Sportarten und Bewegungsformen bedarfsorientiert anzubieten.

Es ist deshalb anzustreben, größere und leistungsfähigere Einheiten zu schaffen. Sportvereine sollten offen sein für Fusionen oder Kooperationen in jeglicher Hinsicht mit unterschiedlichen Partnern (Vereine, Schulen, Kindertagesstätten, u.a.). Die Stadt Amberg unterstützt diese Bestrebungen auf Wunsch als Mediator.

II.

Kommunale Vereinspauschale

Die Stadt Amberg leistet an die Amberger Sportvereine für die Aufwendungen des laufenden Sportbetriebes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine jährliche Vereinspauschale. Als Förderkriterien werden die für die staatliche Vereinspauschale jeweils geltenden „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Teil I Abschnitte A und B der Sportförderrichtlinien)“ übernommen.

III.

Allgemeine Voraussetzungen für die kommunale Sportförderung durch die Stadt Amberg

1. Als förderungsfähig werden Vereine anerkannt, die
 - a) einer dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation oder einem Dachverband, dessen Hauptaufgabenbereich dem Amateursport dient, angehören,
 - b) im Vereinsregister mit dem Sitz Amberg eingetragen sind,
 - c) Mitglied im Stadtverband für Sport sind,
 - d) am 1. Januar des Jahres der Antragstellung mindestens drei Jahre bestehen,
 - e) zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 Mitglieder – die beim jeweiligen Dachverband gemäß Buchstabe a) gemeldet sind – nachweisen können,
 - f) einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben,
 - g) der Anteil der Mitglieder bis 18 Jahre mind. 5 % der Gesamtmitglieder beträgt.

2. Die Bewilligung und Auszahlung von Zuschussleistungen (Förderung) steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Förderungen unter 50 Euro werden nicht gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

3. Ausnahmen:

In besonders begründeten Fällen können auch Vereine als förderfähig anerkannt werden, die nicht alle allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, oder es können im Einzelfall Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen zugelassen werden.

Ausnahmen entscheidet das Sportreferat in Einvernehmen mit dem Stadtverband für Sport.

A.

Allgemeiner Zuschuss an Sportvereine (Kopfquote)

1. Die Höhe des allg. Zuschusses an Sportvereine (Kopfquote) bemisst sich wie folgt:
 - für jedes erwachsene Mitglied 0,50 Euro
 - für jedes aktive* jugendliche Mitglied 16,00 Euro
 - für jedes passive jugendliche Mitglied 2,00 Euro

2. Die Kopfquote wird zusammen mit der Vereinspauschale zum 1. März des jeweiligen Jahres beantragt. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Maßgeblich sind die zum 1. Januar an den Dachverband gemeldeten Mitglieder. Der Meldenachweis ist gemeinsam mit dem Antragsformular für die Kopfquote beim Schul- und Sportamt der Stadt Amberg einzureichen.

* Teilnahme an Verbandsrunden, Wettkämpfen, Meisterschaften

B.

Betriebskosten- und Instandsetzungszuschuss

1. Die Stadt Amberg gibt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse für den Betrieb und die Instandsetzung vereinseigener Sportanlagen.
2. Zuschussberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des Stadtverbands für Sport, die eigene Sportanlagen und Vereinsheime besitzen oder angepachtet haben.
3. Die Mittel sind zweckgebunden (Aufwand für Pflege und Energie).
4. Anträge sind bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres beim Schul- und Sportamt der Stadt Amberg schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).
5. Maßgebend für die Höhe der jeweiligen Zuschüsse sind die von der Stadt Amberg im Einvernehmen mit dem Stadtverband für Sport empfohlenen Förderkriterien, die wie folgt festgelegt wurden:

a) Vereine im aktiven Wettkampf:

Fußballfeld	=	700 Förderpunkte
Tennisfeld Freiluft	=	50 Förderpunkte
Tennisfeld Halle	=	200 Förderpunkte
Sportheim bis 400 qm	=	250 Förderpunkte
Sportheim bis 800 qm	=	500 Förderpunkte
Sportheim über 800 qm	=	750 Förderpunkte
Schießbahn		
- digital	=	12 Förderpunkte
- Scheibenzuganlage	=	5 Förderpunkte
Trainingsflächen/Umkleiden	=	1,5 Förderpunkte je qm
Sanitärflächen/Duschen	=	3,0 Förderpunkte je qm
Kegelbahn	=	50 Förderpunkte
Skateranlage	=	50 Förderpunkte
Beachvolleyballplatz	=	50 Förderpunkte

b) Vereine ohne Wettkampfteilnahme

50 % der o.g. Förderpunkte

6. Ist bei der zu fördernden Maßnahme nur eine Abteilung des Vereins betroffen, so gelten auch für diese Abteilung die allgemeinen Voraussetzungen für die kommunale Sportförderung durch die Stadt Amberg nach III. der Sportförderrichtlinie der Stadt Amberg.

7. Zuschüsse können nur dann bewilligt werden, wenn auch der Verein selbst angemessen Eigenleistungen erbringt.

8. Pflege der Rasensportplätze und Kunstrasenplätze

Aufgrund des Beschlusses des Schul- und Sportausschusses vom 04.07.2018 bzw. des Stadtrates vom 23.07.2018 kümmert sich der Betriebshof der Stadt Amberg um die einheitliche und allumfassende Pflege der Rasensportplätze der Amberger Vereine, die durch den Betriebskosten- und Instandsetzungszuschuss entsprechend gefördert wird.

Hierbei verbleibt bei den Vereinen beim Mähen eine Eigenbeteiligung (40 € je Platz und Schnitt).

Vereine haben die Möglichkeit, einzelne Pflegeprodukte in Eigenregie durchzuführen (Vertikutieren, Düngen, Tiefenlockerung, Besandung), dadurch werden 70 % der eingesparten Kosten der Stadt an die Vereine als Betriebskostenzuschuss ausbezahlt.

C.

Förderung der Teilnahme an Meisterschaften für Jugendliche (Fahrkostenzuschuss)

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus förderfähigen Sportvereinen erhalten zur Teilnahme an offiziellen Meisterschaften der Spitzenfachverbände des DOSB (beginnend ab Süddeutscher Meisterschaft) Zuschüsse zu den Fahrtkosten.

Grundlage der Zuschüsse sind die Entfernungskilometer zum Veranstaltungsort für Hin- und Rückfahrt. Je Kilometer und Teilnehmer wird ein Zuschuss von 0,06 € gewährt.

Bei mehrtägigen Meisterschaften erhalten die Teilnehmer eine Verpflegungspauschale von 10,- Euro je Wettkampftag.

Der Höchstzuschuss je Teilnehmer ist auf 100,- Euro begrenzt.

Anträge sind binnen 4 Wochen nach Ende der Meisterschaft beim Schul- und Sportamt der Stadt Amberg schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen.

D.

Zuschuss zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen

Zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen werden auf besonderen Antrag im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse gewährt.

Die Stadt Amberg gewährt Zuwendungen nur, wenn außer der Erbringung einer angemessenen Eigenleistung des Vereins nachgewiesen wird, dass sich dieser auch grundsätzlich um Mittel beim Bund und Land ernsthaft bemüht hat.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt 15 % der zuwendungsfähigen Kosten. Zusätzlich erhöht sich der Zuschussbetrag um den im Verhältnis prozentualen Anteil der Jugendlichen zur Gesamtmitgliederzahl.

Beispiele:

- Jugendanteil 35 % zur Gesamtmitgliederzahl
15% Förderung + 5,25 % Jugendförderung = 20,25 %
- Jugendanteil 50 % zur Gesamtmitgliederzahl
15 % Förderung + 7,5 % Jugendförderung = 22,5 %.

Ist bei der zu fördernden Maßnahme nur eine Abteilung des Vereins betroffen, so gelten auch für diese Abteilung die allgemeinen Voraussetzungen für die kommunale Sportförderung durch die Stadt Amberg nach III. der Sportförderrichtlinie der Stadt Amberg.

Zuschüsse der Stadt werden für ein und denselben Zweck nur einmal innerhalb von 20 Jahren gewährt. Die Zuwendungen sind grundsätzlich zweckgebunden. Bei der Gewährung von Zuwendungen ist die finanzielle Lage des Vereins, insbesondere die Höhe seiner laufenden Belastungen angemessen zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse aufweisen und in finanzieller Hinsicht die Gewähr dafür bieten, das Objekt auf Dauer ordnungsgemäß unterhalten zu können.

Werden Zuschüsse nicht oder nur teilweise oder ohne Zustimmung der Stadt für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet, so sind die Mittel in voller Höhe entsprechend den Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien zurückzuzahlen.

Maßnahmen an Sportanlagen können nur dann gefördert werden, wenn das Grundstück sich in Amberg befindet und entweder Eigentum des Vereins ist oder durch langjährige Pacht- oder Mietverträge gesichert ist (entsprechend den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern für den Bereich des BLSV).

Um dem Klimaschutzkonzept der Stadt Amberg Rechnung zu tragen, sind bei Baumaßnahmen vorher die kostenlosen Umweltberatungsmöglichkeiten, insbesondere die Energieberatung der Amberger Stadtwerke, in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.

Maßnahmen, die nicht mit Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert werden, können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die Nichtberücksichtigung für den Verein eine besondere Härte darstellt.

Antragstellung:

Für die Antragstellung sind die von der Stadt Amberg -Schul- und Sportamt- herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Anträge sind vor dem 01.05. eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen.

Den Anträgen sind die in den Formblättern genannten Unterlagen -inklusive einer Stellungnahme des Stadtverbands für Sport- beizufügen.

Bewilligung:

Über die Bewilligung der Zuschüsse und ein Abweichen von den dortigen Förderungskriterien entscheidet der Schul- und Sportausschuss der Stadt Amberg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Im Übrigen erfolgt die Bewilligung der Zuwendungen durch die Verwaltung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis über die Zuwendungsmittel ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Abschluss der Arbeiten dem Schul- und Sportamt der Stadt Amberg vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, durch das städt. Rechnungsprüfungsamt die bestimmungsgemäße Verwendung der von ihr ausgegebenen Sportförderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege nachprüfen zu lassen.

Wenn durch sparsames und wirtschaftliches Handeln oder erhöhtem Einsatz von Eigenleistung die förderfähigen Gesamtausgaben reduziert werden konnten, wird auf eine Rückforderung der überzahlten Fördermittel bis zu einer Differenz von 5 % des Förderbetrages verzichtet.

E.

Zuschuss zur Ausbildung von Übungsleitern und Trainern

Die Stadt Amberg gewährt zur Unterstützung und Förderung des Breitensports (insbesondere Kinder- und Jugendarbeit, Nachwuchs-, Talentförderung) für die Ausbildung von Übungsleitern und Trainern (alle Ausbildungslizenzen) einen Zuschuss (z. B. auch die Ausbildung zur Vereinsmanagerin / zum Vereinsmanager). Dieser beträgt bei einer Volllizenz 1,00 Euro pro Ausbildungseinheit, bei Teillizenzen den entsprechenden anteiligen Betrag. Weiterbildungen werden nicht bezuschusst.

IV.

Zusammenschluss von Vereinen (Fusion)

Die Stadt ist bestrebt, die Förderung auf besonders leistungsfähige Vereine mit intensiver Jugend- und Breitensportarbeit zu konzentrieren. Eine Fusion (Verschmelzung) von Vereinen, die diesem Zweck dient, wird von der Stadt besonders unterstützt. Dabei erhalten durch Verschmelzung entstandene Vereine auf die Dauer von 3 Jahren den Zuschuss zur Jugendarbeit nach Ziffer III./A. Nr.1 in zweifacher Höhe für die neu aufgenommenen Jugendlichen.

V.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 08.04.2025 außer Kraft.

Amberg, 16.12.2025

gez.

Michael Cerny
Oberbürgermeister